

Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemO)

Die Bürgerinnen und Bürger des Koblenzer Stadtteils Horchheim wenden sich in einer wichtigen Gemeindeangelegenheit mit ihrem **Bürgerbegehren**

„Gegen die Bebauung des Alten Sportplatzes am Mendelssohnpark mit einem Einkaufsmarkt nebst Parkplatzfläche und gegen die damit verbundene Nutzungsaufhebung dieser öffentlichen Einrichtung als Veranstaltungsort der Kirmes und des Martinszuges sowie als Freizeittätte der Jugend“

gegen den von der Stadt Koblenz beabsichtigten Verkauf des Alten Sportplatzes zwecks Errichtung eines Einkaufsmarktes nebst Parkplätzen durch die REWE-Gruppe. Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wäre mit einem vollständigen Wegfall der bisherigen Nutzung des Platzes, der der Gesamtheit der Einwohner Horchheims zu dienen bestimmt ist, verbunden. Der Alte Sportplatz könnte als langjähriger und traditioneller Veranstaltungsort der Horchheimer Kirmes sowie des Martinszuges nicht mehr genutzt werden, was in Ermangelung adäquater alternative Standorte im Interesse der Bürgerinnen und Bürger Horchheims nicht akzeptiert werden kann. Darüberhinaus ginge der Horchheimer Jugend ein zentraler Ort für ihre gemeinsame Freizeitgestaltung in Form der auf dem Platz aufgestellten und häufig von ihr genutzten Basketballkörbe verloren.

Zur Vertretung des Bürgerbegehrens sind berechtigt:

1. Manfred Engel (1. Vorsitzender Ortsring Koblenz-Horchheim)
2. Karl-Heinz Bischoff (stellv. Vorsitzender Ortsring Koblenz-Horchheim)
3. Marion Junker (1. Vorsitzende Kirmesgesellschaft Koblenz-Horchheim)

FRAGE: Sind Sie gegen eine Bebauung des Alten Sportplatzes am Mendelssohnpark mit einem Einkaufsmarkt nebst Parkplatzfläche und gegen die damit verbundene Nutzungsaufhebung dieser öffentlichen Einrichtung als Veranstaltungsort der Kirmes und des Martinszuges sowie als Freizeittätte der Jugend?

Wenn Bürger begehren... ... frohlockt die Obrigkeit

Aktuelles in Sachen Bebauung des Alten Sportplatzes am Mendelssohnpark

Ein (nicht immer ganz objektiver)
Lagebericht von Lars Weinbach

Die Aktion

Um es gleich eingangs zu sagen: die Entscheidung des Koblenzer Stadtrates in seiner Sitzung am 09. Februar diesen Jahres contra Horchheimer Bürgerbegehren verwundert nicht wirklich. Engagierte, sich in Verantwortung nehmende Bürgerinnen und Bürger gegen demokratisch legitimierte „Volksvertreter“, letztere im Rahmen des freien Mandats nur Recht und Gewissen im Sinne des Gemeinwohls unterworfen, ein evident ungleiches Duell. Nicht zum ersten Male, weißgott. Das mussten in angesprochener Ratssitzung unlängst auch die drei Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, welches sich gegen eine eventuelle Bebauung des Bolzplatzes an der Auffahrt zur Südbrücke wendet, erfahren, als sie durch das Stadtparlament „angehört“ wurden und ihre Auffassung über das Für und Wider einer Sportplatzbebauung vortrugen. Anlässlich der letztjährigen Kirmes lagen an allen Ständen im Mendelssohnpark Unterschriftenlisten aus, in welchen sich Horchheims Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Namenszug dem Ansinnen der Bürgeraktion, initiiert durch den Horchheimer Ortsring, anschließen konnten. Die rheinland-pfälzische Gemeindeordnung sieht in ihrem § 17 a die rechtliche Möglichkeit der Bürger einer Gemeinde vor, in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, beispielsweise bei der Frage der Errichtung, wesentlichen Erweiterung oder Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu stellen, das sogenannte Bürgerbegehren. Vorliegend ist Gegenstand des Antrags die (Nicht-)Bebauung des Alten Sportplatzes, und damit die Erweiterung bzw. Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung. Sind alle formellen und inhaltlichen Voraussetzungen, die das Gesetz verlangt, insbesondere eine bestimmte Zahl von Unterschriften für den Antrag, erfüllt bei Antragsstellung, muss der beantragte Entscheid der Bürger durchgeführt werden, im Rahmen dessen erneut eine gewisse Mindestanzahl von Unterschriften erreicht werden muss. Ist auch dies gelungen,

steht der Bürgerentscheid einem Beschluss des Gemeinderates gleich, ist rechtsverbindlich und kann frühestens nach drei Jahren abgeändert werden.

Die Anhörung

Einen solchen erfolgreichen Entscheid der Horchheimer Bürgerinnen und Bürger, mit welchem eine mögliche Sportplatzbebauung durch einen neuen Supermarkt, wie seitens der Stadt Koblenz sowie Investoren angedacht, verhindert werden sollte, strebte das gestartete Bürgerbegehren an. Viele Unterschriften wurden dazu gesammelt, schließlich dem Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, Herrn Dr. Schulte-Wissermann, übergeben. Der Antrag genügte den rechtlichen Anforderungen, das notwendige Unterschriftenquorum, mindestens 15 % der kommunalwahlberechtigten Einwohner Horchheims, wurde ebenfalls erreicht. Dies sahen die Stadtverantwortlichen sowie das zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerantrags berufene Gremium, der Stadtrat, wie erwähnt allerdings anders. Unabhängig von der „Freude“ und dem „Arbeitseifer“ zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, welche der eingereichte Antrag ganz gewiss im Rathaus der Stadt hervorgerufen hat, konnte doch daraufhin auf urdemokratischste Veranlassung dem Gemeinwohl einmal mehr zu höchsten Weihen verholfen werden, sah sich der Stadtrat im Rahmen der Anhörung der Vertreter des Bürgerbegehrens, Marion Junker, Manfred Engel und Karl-Heinz Bischoff, zu seinem tiefen Bedauern nicht in der Lage, dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids stattzugeben, hätten doch lediglich 15 % der Horchheimer Einwohner, nicht aber 15 v. H. derjenigen des gesamten Koblenzer Stadtgebietes den Antrag gegengezeichnet, was unbedingt erforderlich sei für seine Zulässigkeit. Dieser Umstand solle, bitteschön, keinesfalls als übertriebener Formalismus gegenüber Volkes Stimme und Volkes Ansinnen verstanden sein, an ihm führe aber kein Weg vorbei,

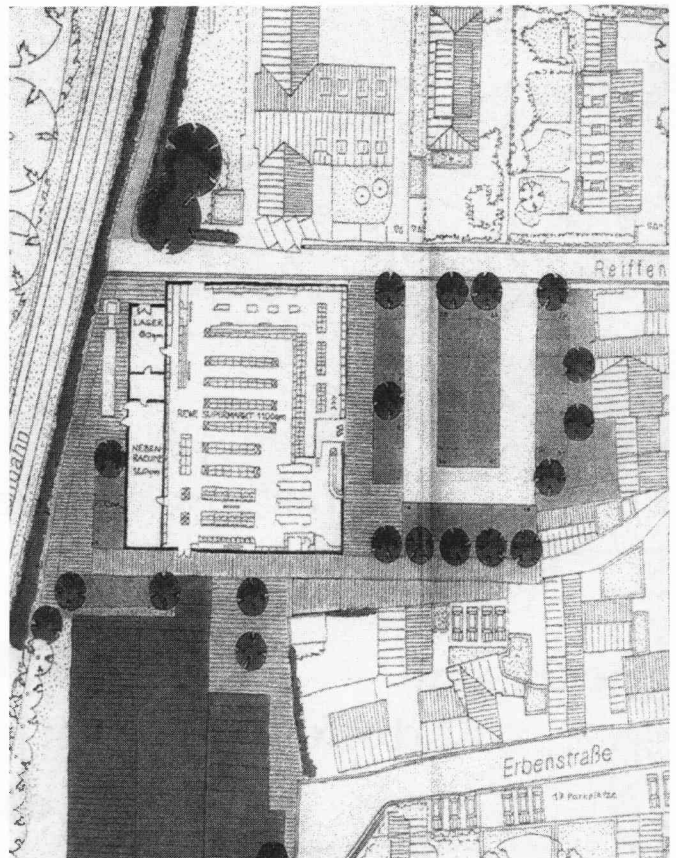
so wolle es das Gesetz, indem es eine solche Quote vorgebe, und das Recht müsse natürlich unbedingt beachtet werden. Ohnehin sei man sich im städtischen Parlament seiner Gemeinwohlverpflichtung bestens bewusst, dazu brauche es keinen Bürgerentscheid, und werde allein dieserhalb „im Sinne Horchheims“ entscheiden und handeln, wie alle Stadtratsfraktionen mit Nachdruck versicherten. Beruhigend, sich in guten Händen zu wissen.

Der Streitstand

Zu den juristischen Einzelheiten: Entgegen der beschriebenen Rechtsauffassung der Stadt Koblenz ist es nach diesseitigem Dafürhalten sehr wohl möglich und zulässig, über einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids in einem separaten und genau abgrenzbaren Stadtteil abzustimmen, wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit gerade und ausschließlich dieses Teilgebietes der Stadt handelt. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass die hierfür maßgebliche Rechtsgrundlage, § 17 a GemO, eine solche Fallkonstellation nicht ausdrücklich ausklammert bzw. den Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht diesbezüglich eingengt und tatbestandsmäßig geregelt hat, sondern es vielmehr nach der gesetzgeberischen Intention zulässig sein muss, eine solche Sachlage per Bürgerentscheid einer Lösung zuzuführen. Die Interessenlage der Einwohner eines Stadtteils im Falle einer nur sie betreffenden öffentlichen Einrichtung kann schlechterdings keine andere sein als diejenige aller Bürger einer Stadt, wenn und sofern eine Einrichtung betroffen ist, die regelmäßig von allen Stadteinwohnern genutzt wird. Von daher kann und muss die Möglichkeit eines Bürgerbegehrens gegeben sein, soweit der in dieser Frage eigenständig zu betrachtende Stadtteil die erforderliche Unterschriftenzahl seiner Einwohner beibringen kann. Mit tiefergehenden juristischen Spitzfindigkeiten soll an dieser Stelle allerdings nicht gelangweilt werden, hinsichtlich dieser Thematik scheiden sich einmal mehr die (Rechts-) Geister, nach dem bekannten und zutreffenden Spruch: Zwei Juristen, drei Meinungen. Nur noch eines zum Abschluß dieses Komplexes: Sowohl Stadtrat als auch Bürgerbegehren stellen rechtlich gesehen sogenannte Gemeindeorgane dar, so dass bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten dieser Organe untereinander ein sogenannter kommunaler Verfassungskonflikt zur Klärung der Streitfrage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Veranlassung eines der beiden Organe durchgeführt werden kann. Darüberhinaus hat das Bürgerbegehren die Option, im Rahmen einer sogenannten Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht auf Zulassung des Bürgerentscheids zu klagen.

Die Lösung?

Nicht zu vernachlässigen sei in diesem Zusammenhang überdies der „gesunde“ Menschenverstand, wie so oft wertvoll bei der Problemlösung: Was interessiert den Kesselheimer Bürger der Alte Sportplatz in Horchheim, sofern diesem überhaupt bekannt? Wie soll man sich in Arenberg mit dieser dort wohl nicht ganz so bedeutsamen Frage auseinandersetzen? Und welcher Ansicht mag der Einwohner unserer schönen Stadt an Rhein und Mosel sein, stellt man ihn in der Goldgrube vor die Entscheidung: Bolzplatz Hoschem – Bauen oder nicht Bauen, das ist dort die Frage! Sei es wie es sei, eines ist auf jeden Fall durch die Aktion Horchheimer Bürgerinnen und Bürger gelungen: Lokale Öffentlichkeit, über Horchheims Grenzen hinaus, und Medien haben das Thema



REWE-Entwurf für Pretz-Gelände

aufgegriffen, ein Prozess der Meinungsbildung hat stattgefunden, man beschäftigt sich mit der „B-Frage“: Bebauung ja oder nein. Schenkt man aktuellen Vernehmungen und tendenziellen Äußerungen aus Richtung Stadt und Investoren Glauben, soll der Alte Sportplatz zu guter Letzt wohl doch den Horchheimer Gemeindebelangen vorbehalten bleiben und eine Bebauung, womit auch immer, nicht vorgenommen werden. Wenn dem tatsächlich so wäre, hätte das Bürgerbegehren schlussendlich durch seine Sensibilisierung und Mobilisierung von Teilen der Koblenzer Bevölkerung sowie der Handlungsträger der Stadt trotz der „Niederlage“ in der Ratssitzung sein eigentliches Ziel erreicht, und die Frage, wie es dazu kam, träte dahinter zurück. Letztlich zählt nur der Erfolg, heißt es nicht nur im Sport. Die Sympathisanten der Bürgerinitiative haben also verhaltenen Grund zum Optimismus, wenn auch beileibe in dieser Sache das letzte Wort noch nicht gesprochen sein dürfte. Es wird wohl noch eine Zeit lang spannend bleiben, bis eine definitive Entscheidung gefallen ist, Geduld ist daher noch gefordert. Am Ende ist zudem auf Folgendes hinzuweisen: Nach wie vor existiert eine vollständige Alternativplanung für das ehemalige Betriebsgelände der Firma Autohaus Pretz in der Reiffenbergstraße neben dem Bolzplatz, welche einen dortigen Neubau eines Einkaufsmarktes vorsieht. Vorteile für diese Lösung sind nicht von der Hand zu weisen: Schließen der Baulücke zur Sporthalle an der Grundschule und damit verbundener Lärmschutz der oberhalb liegenden Anwohner, Andienungsmöglichkeit des Marktes von der dahinterliegenden Bahnstrecke gewährleistet minimale Belästigung der Anwohner, Nutzbarkeit der Parkplätze des Marktes für die Sporthalle. Dann klappt vielleicht doch noch mit der „Doppel-Lösung“: Grünes Licht für Sportplatz und Einkaufsmarkt.